

Vorläufige Regeln für die Zuteilung von National Signalling Point Codes (NSPC) für das Zeichengabebzwischennetz

Vfg. Nr. 22/1997 vom 22.01.97 (BMPT-Amtsbl. Nr. 2/97)
geändert mit Vfg. Nr. 33/2003 vom 16.07.2003 (Reg TP-Amtsbl. Nr. 14/2003)

1. Nummernart

Gegenstand dieser Regeln ist die Zuteilung von National Signalling Point Codes (NSPC) für das sogenannte Zeichengabebzwischennetz (ZGZN).

Zum Zwecke der Adressierung von Zeichengabepunkten in Zeichengabernetzen gemäß ITU-T Zeichengabesystem Nr. (ZGS Nr. 7) werden Signalling Point Codes (SPC) verwendet. Dabei gibt es verschiedene Typen von Adressen für Zeichengabepunkte, die anhand eines Netzindikators (Network Indicator, NI) unterschieden werden können.

NSPC sind Adressen für das ZGZN. Das ZGZN ist charakterisiert durch den NI 11 (binär) (Nat 1), der gemäß ITU-T Empfehlung Q.704, § 14.2.2 für nationalen Gebrauch reserviert ist.

NSPC werden von allen Betreibern von Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 17 Telekommunikationsgesetz benötigt, die eine ZGS Nr. 7-Verkehrsbeziehung mit einem anderen Betreiber einer Telekommunikationsanlage im ZGZN unterhalten wollen.

Der Nummernbereich NI 10 (binär) (Nat 0) ist nicht Gegenstand dieser Regeln. Er steht jedem Netzbetreiber frei zur Verfügung, ohne dass es einer Zuteilung bedarf.

2. Nummernraum

Der Geltungsbereich von NSPC erstreckt sich auf das durch den NI 11 (binär) definierte nationale ZGZN.

NSPC bestehen aus 14 Bit. Es gibt somit $2^{14} = 16384$ NSPC.

NSPC werden dargestellt als Ziffernfolge a-b-c-d, wobei a und c die Werte 0 - 15 und b und d die Werte 0 - 7 annehmen können:

a (binär 4 Stellen)	b (binär 3 Stellen)	c (binär 4 Stellen)	d (binär 3 Stellen)
---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

3. Zuteilungsgrundlage

Die Zuteilung von National Signalling Point Codes erfolgt auf der Grundlage des § 43 Telekommunikationsgesetz vom 25.07.1996 BGBl. I, S.1120 (TKG) gemäß diesen Regeln.

Die Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist.

Die Zuteilung von NSPC begründet ein durch das TKG und diese Zuteilungsregeln beschränktes Nutzungsrecht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt ist, wer

- ein öffentliches Telekommunikationsnetz oder eine Telekommunikationsanlage mit Vermittlungsfunktion oder vermittlungsunterstützender Funktion betreibt oder den Betrieb beabsichtigt und
- mit anderen Antragsberechtigten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Zeichengabebeziehung im ZGZN aufnehmen will.

Die Antragsberechtigung ist mittels folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Beschreibung des betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Sinne von § 3 Nr. 12 TKG (bzw. Realisierungskonzept für das zu betreibende öffentliche Telekommunikationsnetz einschließlich der geschäftlichen, technischen und betrieblichen Planungen)
- Nachweis der Funktionsherrschaft über das Netz im Sinne von § 3 Nr. 2 TKG
- Nachweis über die beabsichtigte Aufnahme einer ZGS Nr. 7-Verkehrsbeziehung.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsform und Einreichungsadresse

Ein Antrag auf Zuteilung eines NSPC kann gestellt werden bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung/ Referat 118
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung/ Referat 118
Postfach 8001
55003 Mainz.

Dabei ist das Antragsformular (Antrag auf Zuteilung eines National Signalling Point Code) zu verwenden.

Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

5.2 Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur).

Pro ZGS Nr. 7-Zeichengabepunkt wird nur ein NSPC zugeteilt. In der Regel wird pro Standort nur einem ZGS Nr. 7-Zeichengabepunkt ein NSPC zugeteilt. Für Testzwecke können in angemessenem Umfang weitere NSPC zugeteilt werden.

Unvollständige Anträge werden abschlägig beschieden.

5.3 Bearbeitungsfrist

Die Zuteilung eines NSPC erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages.

6. Auflagen

6.1 Verwendung eines NSPC

- a) Der Antragsteller darf den zugeteilten Code nur für die Adressierung des im Antrag angegebenen Zeichengabepunktes verwenden.
- b) Der Antragsteller darf den ihm zugeteilten NSPC nicht an Dritte übertragen.
- c) Ein zugeteilter NSPC muss innerhalb von 180 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Zuteilung durch Aufnahme des im Antrag angegebenen Zeichengabeverkehrs genutzt werden.

6.2 Informationspflichten

- a) Der Antragsteller ist verpflichtet den Standortwechsel eines mit einem NSPC adressierten Zeichengabepunktes der Bundesnetzagentur vorab schriftlich anzuzeigen.
- b) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Anfrage schriftlich Informationen zur Nutzung des NSPC zu geben.

6.3 Rückgabepflichten

Der Antragsteller muss einen NSPC umgehend zurückgeben, wenn er ihn nicht mehr benötigt.

7. Nummernänderungen

Die Durchführung von Nummernänderungen regelt § 43 Abs. 4 TKG.

8. Widerruf

Die Zuteilung eines NSPC kann von der Bundesnetzagentur widerrufen werden, wenn gegen die Auflagen nach Punkt 6 verstoßen wird. Die Bundesnetzagentur hört den Antragsteller vor einem beabsichtigten Widerruf an.

9. Wiederverwendung freigewordener NSPC

Durch Rückgabe, Änderungen oder Widerruf freigewordene NSPC werden von der Bundesnetzagentur in der Regel frühestens nach sechs Monaten wieder neu zugeteilt.

10. Gebühren

Die Zuteilung eines NSPC erfolgt gegen Gebühr. Grundlage für die Erhebung einer Gebühr ist die Gebührenverordnung.